

## Anhang.

Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105,  
betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des unge störten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§ 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§ 3. Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde bestand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§ 4. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie

zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung, wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

Insofern die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatrechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insofern nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zustande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Begründung, Veränderung und dem Verluſte des Heimatrechtes.

§ 5. Das Heimatrecht wird begründet:

1. Durch die Geburt (§ 6);
2. durch die Verehelichung (§ 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 8 und 9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 10).

§ 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Übernahme in die Pflēge wird das Heimatrecht nicht begründet.

§ 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

§§ 8, 9, 10 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 5. Dec. 1896, R. G. Bl. Nr. 222, welches lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Art. I.** Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht verweigert werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstüßung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche

gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde und, falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben, oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.

§ 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von 6 Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgelegten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2—4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7. Außer den in den §§ 2—4, beziehungsweise 5, bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde.

§ 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§ 9. Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecasse einzuschießen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

\* \* \*

§ 11. Bei Veränderungen in dem Heimatsrecht folgt die Ehefrau, insoferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigter war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§ 12. Bei Veränderungen in dem Heimatsrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

§ 13. Der Tod des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder.

§ 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zu steht, nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt.

§ 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig.

§ 16. Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§ 17. Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.

### Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Heimatlosen.

§ 18. Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§ 19. Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuwiesen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufhalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

§ 20. Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des § 19 zuzutheilen, insoferne sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

§ 21. Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den Bestimmungen des § 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

#### **Vierter Abschnitt.**

Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§ 22. Zu den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§ 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§ 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§ 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§ 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§ 27. Die Versorgung der nach § 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebürt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19 sub 3 zugewiesen werden.

§ 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§ 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§ 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§ 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### **Fünfter Abschnitt.**

#### **Von den Heimatscheinen.**

§ 32. Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht.

§ 33. Die Heimatscheine werden von der Heimatgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare auszufertigt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§ 34. Die Ertheilung eines Heimatscheines darf keinem Heimatsberechtigten verweigert werden.

§ 35. Ein Heimatschein ist ungültig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

### **Sechster Abschnitt.**

#### **Von der Kompetenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten.**

§ 36. Die Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Kompetenz der politischen Behörden.

§ 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§ 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Erjazansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Verjorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§ 39. Über Erjazansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesezen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des § 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§ 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen, zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Übereinstimmung nicht zustande, so ist die Verhandlung der vorgesezten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen sezt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntnis statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§ 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§ 42. Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert (§ 34), so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatrecht des

Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat.

§ 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde oder, wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschicbung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Übernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§ 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

### Siebenter Abschnitt.

Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§ 45. Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatrecht nicht begründet werden.

§ 46. Treten die im § 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

§ 47. Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphen zugewiesenen Heimatlosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§ 48. Im übrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. gemäß auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

## Achter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

§ 49. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft.

Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insofern in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.

§ 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. Art. III), sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§ 9, 45—48 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl.) betreffen.

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. December 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ranjonet m. p.